

Nutzungsbedingungen für die Benutzung von Fahrzeugen des Greenhagen – Vereines Nienhagen e.V.

Ein schneller Überblick – so einfach ist es Mitglied im Verein werden

Kopie des Führerscheines und Einzugsermächtigung vorlegen .

Im Online-Buchungsportal Buchung vornehmen.

Sich vor der ersten Fahrt einweisen lassen.

Schlüssel aus dem Schlüssel-Safe entnehmen.

0. Allgemeines

Derzeit stehen zwei E-Fahrzeuge zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Fahrzeuge mit Winterreifen ausgestattet sind. Es besteht nur Anspruch auf das jeweils gebuchte Fahrzeug.

Unser System ist ein lernendes System, das ehrenamtlich und zum Teil mit Spenden von Mitgliedern betrieben wird, jeder Nutzer darf gerne an der Weiterentwicklung mitwirken. An Nutzern, die das System egoistisch und nur zum eigenen Vorteil nutzen wollen, sind wir nicht interessiert. Unser Modell ist ein ausschließlich gemeinwohlökonomisch orientiertes System. Jeder Nutzer hat sich über die Neueste Fassung der NUTZUNGSBEDINGUNGEN selbsttätig zu informieren. Inhalte dieser Satzung können jederzeit vom Vorstand überarbeitet werden.

Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereines GREENHAGEN Verein Nienhagen, die die Nutzungs-Voraussetzungen erfüllen (Absatz 3)

Das Fahrzeug darf ebenfalls mit Zustimmung und in Anwesenheit eines Nutzungsberechtigten im Fahrzeug von einer anderen Person geführt werden. Der Nutzungsberechtigte hat eigenständig zu prüfen, ob diese Person fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Der Nutzer hat das Handeln des jeweiligen Fahrzeugführers wie eigenes Handeln zu vertreten.

Nutzungsvoraussetzungen Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist:

1. dass der/die Nutzungsberechtigte im Verein Mitglied und registriert ist
2. der Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt
3. eine gültige Fahrerlaubnis und der Personalausweis in Kopie vorliegt
4. das Mitglied seinen Jahresmitgliedsbeitrag beglichen hat
5. der Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung inkl. der Tarifordnung in ihrer jeweiligen Fassung durch Unterschrift anerkannt hat
6. das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum gebucht ist

7. Der Nutzer vor erstmaliger Nutzung im Gebrauch des Fahrzeuges eingewiesen ist

Informationspflicht

Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Verein GREENHAGEN stets auf dem aktuellen Stand bezüglich seiner Namens-, Adress-, Kommunikationsverbindungs- und Bankverbindungsdaten zu halten. Für Schäden und Folgeschäden, die aufgrund veralteter oder falscher Kundendaten entstehen, haftet der/die Nutzende. Die/der Nutzende ist verpflichtet, jeden Entzug der Fahrerlaubnis sowie jedes Fahrverbot dem Verein unverzüglich bekannt zu geben.

2. Fahrzeugzugang

Jede/r Berechtigte erhält Zugang für die Fahrzeug-Schlüssel. Diese können nach Buchung des Nutzungszeitraumes direkt abgeholt werden am Herzogin-Agnes-Platz (Schlüsselsafe).

Das Fahrzeug ist dort nach Gebrauch auch wieder abzustellen und an die Stromversorgung anzuschließen.

Buchung, Stornierung, Freigabe, Überziehung Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das GREENHAGEN –Verein Buchungsprogramm (Internet oder Smartphone) oder per Telefon. Bei telefonischer Buchung wird zur Vermeidung von Buchungsfehlern dem/der Nutzungsberechtigten am Ende des Buchungsvorgangs der Buchungssachverhalt noch einmal vorgelesen. Bestätigt der Nutzungsberechtigte die Buchung, so erhält die Buchung ihre Gültigkeit. Mit der Buchung erwirbt der Nutzungsberechtigte das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife (siehe Tarifordnung in der Anlage).

Jede Buchung kann bis 24 Stunden vor Beginn storniert, verkürzt und sofern das Fahrzeug nicht anderweit gebucht ist, verlängert werden. Bei späterer Verkürzung und Storno fallen die regulären Entgelte gemäß der Tarifordnung an. Bei Überziehung, Fahren mit einem anderen Auto als dem gebuchten Auto, Fahren ganz ohne Buchung wird eine zusätzliche Gebühr nach der gültigen Tarifordnung erhoben. Steht einem anderen Nutzer, der das Fahrzeug für diesen Zeitraum gebucht hatte, dadurch nicht zur Verfügung, kann dieser zusätzlich ggf. entstandene Kosten (z.B. Taxi) gelten machen.

Abrechnung

Abrechnung und Zahlungsfristen.

Den Preis für Nutzungen und andere Gebühren und Entgelte regelt die jeweils gültige Tarifordnung. Die Abrechnung erfolgt monatsweise. Der Rechnungsbetrag wird über die erteilte Einzugsermächtigung von dem Konto des Vereinsmitglieds abgebucht. Erfolgt

innerhalb von einem Monat nach der Abbuchung kein Widerspruch, so gilt diese als anerkannt.

Versicherung

Der Verein garantiert für alle Fahrzeuge eine Haftpflicht und eine Fahrzeugvollversicherung .

Bei selbstverschuldeten Unfällen trägt der Kunde einen Eigenanteil gemäß der jeweils gültigen Tarifordnung. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Versicherung. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz gegen Schäden, die durch Fehlbedienung des Fahrzeugs entstanden sind. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug führt, sowie wenn der Fahrer nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis oder nicht fahrtüchtig ist.

Schäden

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf neue Schäden zu überprüfen. Festgestellte neue Schäden sind zur eigenen Entlastung vor Fahrtantritt telefonisch (01522-8985101) oder per Email (info@greenhagen.de) zu melden. Während der Nutzung entstandene Schäden sind ebenfalls zeitnah telefonisch (01522-8985101) oder per Email (info@greenhagen.de) zu melden.

Bei geringfügigen Schäden, bei denen eine Reparatur nicht sinnvoll ist, legt der Vorstand gegebenenfalls eine Ausgleichszahlung fest, die an Greenhagen-Verein zu zahlen ist. Unfälle mit erheblichem Sachschaden, mit Personenschaden und Beteiligung anderer Fahrzeuge sind immer der Polizei zu melden.

Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den Vorstand informieren. Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem Verein und den übrigen Nutzungsberechtigten entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt. Die übrigen Nutzungsberechtigten verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten. Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz), gehen (wie es ja auch bei der Nutzung eines eigenen PKW wäre) zulasten des jeweiligen Nutzers, unabhängig davon ob ein eigenes Verschulden vorliegt.

Haftungsausschluss

Die Fahrzeuge werden vom Verein Greenhagen regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Bremsen usw.) überprüft. Jeder Nutzer ist jedoch selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandenen Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen sicheren Verankerung. Die Organisation haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass - ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist; die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

Kündigung

Jede Partei kann den Nutzungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündigen. Bei vertragswidrigem Verhalten seitens des Nutzungsberechtigten oder nach einem Unfall hat die Organisation das Recht zur fristlosen Kündigung. Der/die Nutzungsberechtigte hat das Recht zur außerordentlich Kündigung bei Änderung des Nutzungsvertrages oder der Tarifordnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn die Rückgabeverpflichtungen zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erfüllt werden.

Datenschutz

GREENHAGEN Verein e.V. ist berechtigt alle Daten der Mitglieder, gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz zu speichern und zu nutzen

Mit der Ausleihung eines Fahrzeugs erkennt der Nutzungsberechtigte die jeweilige Fassung der Nutzungsordnung an.